

Fachprüfung im Privatrecht I
vom 17. August 2009
(Wiederholungsprüfung Sommer 2009)

(Art. 12 Abs. 1 lit. a RSL RW)

Beide nachfolgenden Fälle sind zu bearbeiten. Die Ausführungen sind zu begründen und soweit möglich mit den massgebenden Gesetzesartikeln zu belegen. Für die Punktevergabe zählt neben dem Inhalt jeweils die Qualität der Strukturierung, Argumentation und Subsumtion. Dort, wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden vernünftigen Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind die weiteren Anspruchsvoraussetzungen trotzdem zu prüfen.

Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung!). Die Zeit ist knapp: Beschränken Sie sich auf das Wesentliche!

Bitte verwenden Sie für die Beantwortung der zwei Fälle jeweils separate Papierbögen.

Fall 1

Die leidenschaftliche Hobby-Rennfahrerin Alice (von Beruf Rechtsanwältin) kaufte von der Racing AG die folgenden zwei Autos:

- Ferrari F430, Baujahr 2006, für Fr. 200'000.-; Kilometerstand: 3'000 km, garantiert unfallfrei (Wagen 1),
- Ferrari F40, Baujahr 1990, für Fr. 600'000.-, Kilometerstand: 10'520 km, unfallfrei (Wagen 2).

Sie schlossen am 18. August 2007 einen schriftlichen Vertrag und hielten die jeweiligen Daten und Angaben der Autos im Vertrag fest.

Die Racing AG lieferte die Wagen am 30. August 2007 (vereinbarungsgemäss) an Alice. Kurz nachdem der Mechaniker der Racing AG wieder abgefahren war, erhielt Alice (völlig überraschend) ein Angebot von ihrer Zürcher Wirtschaftskanzlei: Sie sollte in Asien den Aufbau eines Anwaltsbüros übernehmen. Da Vieles vor ihrer Abreise am 5. September 2007 organisiert werden musste (Visa, Packen, Wohnung usw.), stellte sie die zwei gekauften Au-

tos rasch in ihre Garage und nahm sich vor, die zwei Autos nach ihrer Rückkehr Ende Jahr näher anzuschauen.

Alice verliebte sich jedoch kurz vor ihrer geplanten Rückkehr in die Schweiz unsterblich in einen Rechtsanwalt des Hongkonger Büros und beschloss in Asien zu bleiben. Nach rund 1½ Jahren ging die Beziehung allerdings in die Brüche (der Rechtsanwalt hatte eine Affäre mit seinem Sekretär) und Alice kam (enttäuscht) im Juli 2009 in die Schweiz zurück.

Sie beschloss – als Ablenkung – gleich das nächste Rennen in der Ferrari Challenge mit dem gekauften Ferrari F430 (Wagen 1) zu fahren.

Da Alice keine technischen Kenntnisse hat (ihre Leidenschaft liegt nur beim Fahren), lässt sie den Wagen von der Speedy GmbH, einer auf Ferrari spezialisierten Rennwerkstatt, auf das Rennen am 16. August 2009 vorbereiten. Ein Renningenieur der Speedy GmbH stellt dabei fest, dass der Wagen schon einen schweren Unfall und zwar einen mehrfachen Überschlag hatte. Dabei wurde das Auto erheblich beschädigt, sogar der Überrollkäfig war an der A-Säule rechts gebrochen. Der Schaden wurde allerdings fachmännisch repariert und war nach der Reparatur von einem Laien nicht zu erkennen; nur ein Fachmann hätte den Schaden erkennen können. Die Racing AG als erfahrene Autohändlerin und -kennerin wusste von dem Schaden.

1. Alice möchte den Wagen 1 gerne behalten, jedoch einen Teil des Kaufpreises von der Racing AG zurückfordern. Kann sie dies?

10 Punkte

Alice weiss, dass sie im August 2007 einen sehr guten Preis ausgehandelt hatte. Der objektive Wert des Wagens (laut einer unabhängigen Expertise) mit dem (vorliegend fachmännisch reparierten) Schaden ist Fr. 200'000.-.

2. Wenn angenommen wird, dass Alice einen Teil des Kaufpreises zurückfordern kann: Unter welchen Voraussetzungen kann sie den Wagen für Fr. 150'000.- behalten?

2 Punkte

Der Ferrari F40 (Wagen 2) steht seit dem 30. August 2007 (seit der überstürzten Abreise von Alice) in der Garage. Ende Juli 2009 meldete sich die Rennfahrer-Kollegin Klara bei Alice: sie möchte den Ferrari F40 unbedingt kaufen. Sie vereinbarten einen Kaufpreis von

Fr. 700'000.-. Doch noch bevor Klara den Wagen bei Alice abholte, stellt sich zufälligerweise Folgendes heraus: Der Wagen wurde zwar nicht sehr oft, aber doch häufig gefahren und der wirkliche Kilometerstand beträgt mind. 60'000 km. Der Kilometerzähler wurde zurückgedreht, was jedoch nicht erkennbar war. Die Racing AG wusste von diesen vielen gefahrenen Kilometern ebenfalls nichts. Klara will den Wagen natürlich in der Folge nicht von Alice kaufen.

3. Alice will gegen die Racing AG vorgehen. Nennen Sie sämtliche, nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung theoretisch zu prüfenden Gesetzesbestimmungen. Unterstreichen Sie deutlich diejenige Gesetzesbestimmung bzw. diejenigen Gesetzesbestimmungen, auf welche sich Alice als gewiefte Rechtsanwältin berufen wird.

2 Punkte

Fall 2

Alice, unsere Rechtsanwältin aus dem Fall 1, hat ihr Hobby zum Beruf gemacht und fährt nun professionell Rennen. Zur Wartung und Reparatur ihrer verschiedenen Rennwagen hat sie den Mechaniker Manfred (20 Jahre Berufs- und Rennerfahrung) eingestellt, welcher jeweils auch an die Rennen mitkommt und dort u.a. kleinere Reparaturen, notwendige Reifenwechsel, Betankungen usw. vornimmt.

Bei einem Bergrennen für klassische Autos in Gstaad (Berner Oberland) startet Alice mit einem historischen Porsche 911 RSR 2.8, Jahrgang 1973. Zwischen dem 1. und dem 2. Lauf muss ein defekter Hinterreifen gewechselt werden. Mechaniker Manfred nimmt diesen Reifenwechsel vor.

Nach dem Reglement muss Alice während des Reifenwechsels im Wagen bleiben und unmittelbar nach der Reparatur zum Startplatz fahren. Alice, auf dem 2. Platz liegend, rast nach dem kurzen Stopp weiter. Beim Anfahren zum Startplatz passiert Folgendes: Eine (lose) Radmutter des Porsche 911 RSR 2.8 wird in hohem Bogen und mit grosser Geschwindigkeit durch die Luft geschleudert und trifft einen Ferrari 250 GTO (Baujahr 1962), den historischen Rennwagen des auf dem 1. Platz liegenden Richard Rich. Eine Seitenscheibe des Ferrari 250 GTO wird zertrümmert. Richard Rich wird nicht verletzt und kann weiterfahren.

Es stellt sich in der Folge heraus, dass Manfred beim Reifenwechsel eine Radmutter in der Hektik nicht angezogen hat.

Welche Ansprüche kann Richard Rich gegen wen geltend machen?

Anmerkungen:

- 1. Ansprüche gegen den Veranstalter des Bergrennens sind nicht zu prüfen.*
- 2. Das SVG (Strassenverkehrsgesetz) ist in dieser Konstellation ausser Acht zu lassen.*

15 Punkte

Lösungsskizze

Fall 1

Frage 1

Der Kaufvertrag über die zwei Wagen ist zwischen der Racing AG und Alice zustande gekommen.

Gemäss Art. 197 OR haftet der Verkäufer dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel hat, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder erheblich mindern. Macht der Verkäufer zwar keine ausdrückliche Angabe über die Merkmale einer Kaufsache, durfte der Käufer jedoch nach Treu und Glauben gewisse Merkmale annehmen, spricht man von vorausgesetzten Eigenschaften. Bei Fehlen dieser Eigenschaften setzt die Gewährspflicht des Verkäufers voraus, dass die Mängel „den Wert der Sache oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern“. Für unerhebliche Mängel haftet der Verkäufer somit nicht. Für zugesicherte Eigenschaften muss der Verkäufer hingegen auch dann einstehen, wenn deren Fehlen kein Mangel bildet, der die Brauchbarkeit oder den Wert der Sache vermindert. Eigenschaften gelten dann als zugesichert, wenn der Verkäufer ausdrücklich im Kaufvertrag oder in den vorausgehenden Verhandlungen bestimmte Qualitäten der Kaufsache verspricht, also ernsthaft behauptet, dass der Kaufgegenstand bestimmte, objektiv feststellbare Eigenschaften aufweist, welche erkennbar für den Kaufentschluss des Käufers entscheidend waren. Im vorliegenden Fall wurde im Vertrag über den Wagen 1 ausdrücklich die Eigenschaft der Unfallfreiheit zugesichert, so dass Alice nach Treu und Glauben davon ausgehen durfte, dass der Wagen 1 unfallfrei ist.

Nach Art. 200 OR darf der Käufer nicht um den Mangel wissen; dies ist gemäss Sachverhalt zu bejahen.

Art. 201 OR mit seinen Prüfungs- und Rügeobliegenheiten muss im Fall der absichtlichen Täuschung des Käufers durch den Verkäufer nicht betrachtet / beachtet werden (Art. 203 OR).

Da es im Fall einer absichtlichen Täuschung nicht relevant ist, ob es sich um einen offenkundigen oder geheimen Mangel handelte und ob der Käufer rechtzeitig untersucht und gerügt hat, erübrigen sich Ausführungen darüber.

Ein täuschendes Verhalten kann in der Vorspiegelung falscher Tatsachen oder im Verschweigen vorhandener Tatsachen bestehen. In casu hat die Racing AG der A eine Eigenschaft (Unfallfreiheit) des Wagen 1 zugesichert (explizit: Vorspiegelung falscher Tatsachen), deren Fehlen ihr bewusst war.

Nach Art. 210 Abs. 3 OR (i.V.m. Art. 203 OR) kann sich der Verkäufer in einem Fall der absichtlichen Täuschung weder auf das Ausbleiben der Mängelrüge berufen noch deren Verspätung einwenden. Nicht die kurze (einjährige) Verjährungsfrist von Art. 210 Abs. 1 OR, sondern die allgemeinen Regeln über die Verjährung (Art. 127 ff. OR) sind anwendbar. Alice kann somit auch nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist die Mängel anzeigen, ohne dass sie ihre Gewährleistungsansprüche verliert.

Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so stehen dem Käufer grundsätzlich folgende Wahlrechte zu: *Wandelung*, *Minderung*, *Nachlieferung* (bei *Gattungsware*), *Nachbesserung* (wenn vereinbart).

Da Alice das Auto gerne behalten würde, wird sie den Ersatz des Minderwertes, den der Wagen 1 infolge des Mangels aufweist, gestützt auf Art. 205 OR verlangen. Die anderen Wahlrechte kommen hier deshalb nicht in Frage.

Da Alice den Wagen 1 behalten und einen Teil des Kaufpreises von der Racing AG zurückfordern möchte (so explizit die Fragestellung), erübrigen sich Ausführungen zu Art. 23 ff. OR (inkl. Art. 28 OR).

Frage 2

Alice macht einen Minderwert von Fr. 50'000.- (Kaufpreis Fr. 200'000.- minus der Preis, zu dem Alice den Wagen behalten würde [150'000]), geltend. Ob eine Minderung in dieser Höhe gerechtfertigt ist, ist mittels der (herrschenden) relativen Methode zu berechnen.

$\begin{array}{l} \text{Objektiver Wert der mangelfreien Sache : ursprünglicher Kaufpreis} \\ = \\ \text{Objektiver Wert der mangelhaften Sache : geminderter Kaufpreis} \end{array}$

Gemäss Sachverhalt ist der objektive Wert der Sache im mangelhaften Zustand 200'000. Damit ergibt sich die folgende Rechnung: $(\text{Fr. } 200'000 \times \text{Fr. } 200'000) : \text{Fr. } 150'000 = \text{Fr. } 266'667 = \text{objektiver Wert der mangelfreien Sache.} \rightarrow \text{Eine Minderung auf Fr. } 150'000.- \text{ ist für Alice dann möglich, wenn der objektive Wert des Wagens ohne Mangel} = \underline{\text{Fr. } 266'667.-}$ ist.

Frage 3

Art. 197 ff. OR regeln die Sachmängelgewährleistung. Der Käufer muss allerdings sobald als tunlich die Ware prüfen und allfällige Mängel sofort rügen, ansonsten verliert er seine Ansprüche gegen den Verkäufer. Alice hat den Wagen 2 überhaupt nicht geprüft. Da allerdings die höhere Kilometeranzahl nicht erkennbar war, ist von einem versteckten Mangel auszugehen. Gemäss Art. 201 Abs. 3 OR sind solche Mängel sofort nach Entdeckung zur Anzeige zu bringen. Werden versteckte Mängel allerdings erst mehr als ein Jahr nach Ablieferung des Kaufgegenstandes entdeckt, so hilft eine sofort nach Entdeckung gemachte Mängelrüge nichts mehr. Gemäss Art. 210 Abs. 1 OR verjähren Gewährleistungsansprüche wegen Mängel der Sache „mit Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt hat.

Die Rechtsprechung und ein Teil der Lehre lassen auch Schadenersatzansprüche nach Art. 97 ff. OR neben der Sachmängelgewährleistung zu. Allerdings unterstellt das Bundesgericht die allfällige Klage auf Schadenersatz der Mängelrügeobliegenheit des Art. 201 OR und der kurzen Klagefrist von Art. 210 Abs. 1 OR. Die Anwendung von Art. 97 ff. OR fällt somit im vorliegenden Fall ausser Betracht, da der Anspruch gemäss Art. 210 Abs. 1 OR bereits verjährt ist.

Nach ständiger Rechtsprechung kann der Käufer bei sachlich mangelhafter Erfüllung durch den Verkäufer auch den Vertrag wegen eines Willensmangels im Sinne von Art. 23 ff. OR anfechten. Die Berufung auf einen Irrtum ist insbesondere dann von grosser praktischer Bedeutung, wenn der Käufer die strengen Sachgewährleistungsvoraussetzungen der rechtzeitigen Mängelrüge und der kurzen Verjährungsfrist nicht eingehalten hat.

Fall 2

Weder zwischen Richard und Alice noch zwischen Richard und Manfred besteht ein Vertrag; es sind ausservertragliche Ansprüche zu prüfen.

1. Richard Rich gegen Alice gestützt auf Art. 55 OR (Geschäftsherrenhaftung)

OR 55: Der Geschäftsherr (Haftungssubjekt) haftet für Schäden, den seine Hilfsperson in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung rechtswidrig und kausal verursacht hat, es sei denn, er könne nachweisen, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt zur Schadensverhütung angewandt hat oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Schaden: Schaden im haftpflichtrechtlichen Sinn ist die *unfreiwillige, ungewollte Vermögensverminderung*. Der Schaden besteht im wirtschaftlichen Nachteil (Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, entgangener Gewinn). Der Schaden wird festgestellt durch die sog. *Differenztheorie*: Der Stand des Vermögens des Geschädigten nach dem schädigenden Ereignis wird verglichen mit dem Stand, den das Vermögen ohne das Ereignis hätte. Es wird dabei auf die subjektiv-konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschädigten abgestellt.

Vorliegend wird eine Scheibe des Oldtimers von Richard Rich zertrümmert. Der Schaden besteht hier in der Verminderung von Aktiven, da Reparaturkosten der Scheibe entstehen.

Hilfsperson / Geschäftsherr: Die Hilfsperson ist dem Geschäftsherrn subordiniert, wenn dieser Weisungsbefugnisse hat und Aufsicht über die Geschäftsbesorgung der Hilfsperson ausübt. Das Bestehen eines Unterordnungsverhältnisses setzt nicht voraus, dass der Geschäftsherr der Hilfsperson fachlich überlegen sein muss. Entscheidend ist vielmehr die ökonomischorganisatorische Subordination. Diese ist eine tatsächliche Beziehung, sie braucht deshalb auch nicht notwendigerweise auf einer rechtsgeschäftlichen Beziehung zu basieren und die Hilfsperson muss auch nicht zwingend entlohnt werden. In der Regel wird allerdings ein Arbeitsvertrag vorliegen, aus dem sich das Unterordnungsverhältnis begriffsnotwendig ergibt (vgl. Art. 319 OR).

Manfred hat die Position eines Arbeitnehmers, der zu Alice in einem arbeitsrechtlichen Unterordnungsverhältnis steht. Er ist daher als Hilfsperson im Sinne von Art. 55 Abs. 1 OR zu betrachten. Alice hingegen ist als Arbeitgeberin gegenüber Manfred weisungsberechtigt, so dass ihre Geschäftsherreneigenschaft bejaht werden kann.

Funktioneller Zusammenhang / In Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtung: Zwischen dem schädigenden Verhalten und der geschäftlichen Verrichtung muss ein funktioneller Zusammenhang bestehen. Der Schaden darf m.a.W. nicht bloss bei Gelegen-

heit der Tätigkeit der Hilfsperson verursacht worden sein. Dies bedeutet, dass das unkorrekte Verhalten der Hilfsperson noch etwas mit der Erfüllung des Geschäftszwecks zu tun haben muss bzw. dass die Ausübung der Verrichtung das Risiko der Schadenszufügung erhöht hat. Ein nur örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit genügt nicht, denn sonst würde der Geschäftsherr für nahezu alle Handlungen während der Arbeitszeit und am Arbeitsort haften.

Manfred beging den Fehler, der zur fraglichen Schädigung führte, im Rahmen seiner Tätigkeit beim Rennen (in concreto: Reifenwechsel) und damit in Ausübung der dienstlichen Verrichtung. Der funktionelle Zusammenhang ist klar zu bejahen.

Natürlicher Kausalzusammenhang: Ursachen im Sinne der natürlichen Kausalität sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der Erfolg als nicht eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit als eingetreten gedacht werden kann (*conditio sine qua non*-Formel).

Hätte Manfred die Radmutter richtig festgezogen, wäre die Scheibe nicht zertrümmert worden, so dass es auch nicht zu den damit verbundenen Kosten gekommen wäre. Der natürliche Kausalzusammenhang ist damit gegeben.

Adäquater Kausalzusammenhang: Der adäquate Kausalzusammenhang ist zu bejahen, wenn die betreffende Ursache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet war, den eingetretenen Erfolg zu bewirken.

Dass eine nicht befestigte Radmutter zu dem eingetretenen Schaden führen kann, entspricht wohl dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung. Der adäquate Kausalzusammenhang ist damit ebenfalls zu bejahen.

Widerrechtlichkeit: Ein Verhalten ist nach der objektiven Widerrechtlichkeitstheorie dann widerrechtlich, wenn es *gegen geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensverbote oder -gebote des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts* verstößt. Dabei werden zwei Formen unterschieden: Grundsätzlich immer (vorbehältlich bestimmter Rechtsfertigungsgründe) widerrechtlich ist die Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter (sog. *Erfolgsunrecht*). Die Verletzung dieser Rechtsgüter (z.B. körperliche Integrität, Eigentum) indiziert somit die Widerrechtlichkeit. Ein schädigendes Verhalten muss nicht zwingend zu einer Verletzung eines absolut geschützten Rechtsguts führen. Die Beeinträchtigung bloss relativer Rechte ist nur dann widerrechtlich, wenn eine Verhaltensnorm verletzt wird, die dem Schutz vor solchen Schädigungen dient (sog. *Verhaltensunrecht*).

Das vorliegende Ereignis stellt einen Eingriff in das Eigentum von Richard Rich und damit die Verletzung eines absoluten Rechts dar. Die Widerrechtlichkeit ist daher gegeben.

Rechtfertigungsgrund: Es gibt Gründe, wonach ein grundsätzlich rechtswidriges Verhalten gerechtfertigt ist. Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, wird die Widerrechtlichkeit ausgeschlossen. Das Gesetz nennt ausdrücklich Notwehr, Notstand und Selbsthilfe (Art. 52 OR), andere (Einwilligung des Geschädigten, Amtshandlung im öffentlichen Interesse) wurden von Lehre und Rechtsprechung entwickelt.

Durch die Teilnahme an einer Sportveranstaltung setzen sich die Beteiligten je nach Sportart einem Verletzungsrisiko aus. Die Beteiligten haben die normalen, dem Sport innewohnenden Gefahren in Kauf zu nehmen und der Teilnehmende handelt *auf eigene Gefahr handelt*, so dass regelkonform verursachte Verletzungen durch die Einwilligung gedeckt sind ("erlaubtes Risiko").

Bergrennen weisen eine gewisse Gefahr auf und Richard Rich hat diese wohl in Kauf zu nehmen; andererseits kann jedoch auch argumentiert werden, dass das Abspringen der Radmutter keine „regelkonform verursachte“ Verletzung darstellt.

Zu welchem Resultat die Studierenden kommen, war für die Bewertung irrelevant. Wesentlich war, dass das Problem der „*acceptation des risques*“ erkannt und diskutiert wurde.

Misslingen des Sorgfaltsbeweises: Der Geschäftsherr kann sich von der Haftung befreien, wenn er den Nachweis erbringt, dass er alle nach objektiven Kriterien und den jeweiligen Umständen gebotenen Massnahmen getroffen hat, um den Schaden zu verhindern. Er hat m.a.W. den Sorgfaltsbeweis zu erbringen. Im Einzelnen lassen sich folgende Sorgfaltspflichten unterscheiden:

- Sorgfalt in der Auswahl der Hilfsperson (*cura in eligendo*);
- Sorgfalt in der Instruktion (*cura in instruendo*);
- Sorgfalt in der Überwachung (*cura in custodiendo*);
- Sorgfalt in der Ausrüstung mit geeignetem Material und Werkzeug;
- Sorgfalt in der Organisation der Arbeit und des Betriebs (*cura in organisando*)

Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass Manfred nicht als zuverlässiger und aufmerksamer Arbeiter gilt. Er hat zudem 20 Jahre Berufs- und Rennerfahrung, so dass er wohl nicht überwacht werden musste. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass Alice der Beweis bezüglich Auswahl, Instruktion und insbesondere auch der Überwachung gelingt. Auch der Sorgfaltsbeweis bezüglich einer zweckmässigen Organisation wird Alice wohl gelingen. In der Regel ist es wohl so, dass der Radwechsel von einem Mechaniker vorgenommen wird bzw. werden kann, auch wenn er unter einem gewissen zeitlichen Druck steht.

Zu welchem Resultat die Studierenden kommen, war für die Bewertung irrelevant. Wesentlich war, dass die Problematik des Sorgfaltsbeweises diskutiert und abgewogen wurde.

Fazit: Richard Rich wird den Anspruch gegen Alice nicht erfolgreich geltend machen können, da Alice der Sorgfaltsbeweis wohl gelingen wird.

Irrelevant für die Bewertung war, ob der Anspruch von Richard Rich gegen Alice gegeben ist oder nicht. Bei Verneinung einzelner Tatbestandsmerkmale von Art. 55 OR mussten jedoch alle Tatbestandsmerkmale (weiter) geprüft werden.

2. Richard Rich gegen Mechaniker Manfred gestützt auf Art. 41 Abs. 1 OR

„Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet“ (Art. 41 Abs. 1 OR).

Schaden: siehe oben

Natürlicher Kausalzusammenhang: siehe oben

Adäquater Kausalzusammenhang: siehe oben

Widerrechtlichkeit und Rechtsfertigungsgrund: siehe oben

Verschulden: Unter Verschulden im haftpflichtrechtlichen Sinn ist eine negative Qualifikation menschlichen Verhaltens zu verstehen. Das Verhalten ist rechtlich (und nicht nur moralisch) tadelnswürdig. Es ist der Vorwurf, jemanden pflichtwidrig geschädigt zu haben, obwohl man in der Lage und verpflichtet gewesen wäre, den Schaden vorauszusehen und abzuwenden. Dies heisst auch, dass die mögliche Schadensverursachung zumindest erkennbar sein muss, sie muss zumindest als möglich erscheinen.

Vorliegend ist zu überprüfen, ob Manfred bei seiner Tätigkeit fahrlässig gehandelt hat (Vorsatz kommt hier wohl nicht in Betracht). Fahrlässig handelt, wer die nach den Umständen gebotene Sorgfalt missachtet. Massgebend ist dabei die Sorgfalt, die eine vernünftige Drittperson in der gleichen Situation aufgewendet hätte (objektiver Fahrlässigkeitsmassstab). Daraus ergibt sich, dass der Mechaniker Manfred die zu erwartenden Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese bei seinem Vorgehen sachgemäss anwenden muss. Das hat er vorliegend nicht getan.

Der Verschuldensbegriff hat zwei Seiten: Eine subjektive Seite (Urteilsfähigkeit) und eine objektive (pflichtwidrige Abweichung vom Durchschnittsverhalten: Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Vorliegend war die subjektive Seite, also die Urteilsfähigkeit (= Fähigkeit, ein Unrechtsbewusstsein zu haben, vernunftgemäss handeln zu können und die Willenskraft zu besitzen, das Schädigende nicht zu tun) nicht näher zu betrachten, da sich in casu aus dem Sachverhalt keinerlei Hinweise auf eine allfällige Urteilsunfähigkeit von Manfred ergeben.

Fazit: Richard Rich hat gegen Manfred gestützt auf Art. 41 Abs. 1 OR einen Schadenersatzanspruch.

MATRIKELNUMMER: _____	max. Punkte		SH
Fall 1	(14)		
Frage 1	(10)		
- Kaufvertrag entstanden	1		
- OR 197; Vorliegen eines Sachmangels und zwar zugesicherte Eigenschaft	3		
- OR 200: vom Käufer nicht gekannter Mangel	1		
- OR 203: absichtliche Täuschung	2		
- keine Anwendung von OR 210 Abs. 1, sondern Anwendung von OR 210 Abs. 3; Verjährungsregel von OR 127	2		
- Wahlrecht: Minderung OR 205	1		
Frage 2	(2)		
- relative Berechnungsmethode: Objektiver Wert der mangelfreien Sache : ursprünglicher Kaufpreis = Objektiver Wert der mangelhaften Sache : geminderter Kaufpreis	1		
- Berechnung: objektiver Wert der mangelfreien Sache = (Fr. 200'000 x Fr. 200'000) : Fr. 150'000 = Fr. 266'667	1		
Frage 3	(2)		
- OR 197 ff.	½		
- OR 97	½		
- OR 23 ff.	½		
OR 23 ff. sind zu unterstreichen, da andere Ansprüche verjährt sind	½		

Fall 2		(15)	
Richard Rich gegen Alice		(11)	
- Voraussetzungen von OR 55 (inkl. Subsumtion)			
Schaden		1	
Hilfsperson / Geschäftsherr		2	
Funktioneller Zusammenhang		1	
Natürliche Kausalität		1	
Adäquate Kausalität		1	
Widerrechtlichkeit		1	
Rechtfertigungsgrund		2	
Misslingen des Sorgfaltsbeweises		2	
Richard Rich gegen Mechaniker Manfred		(4)	
- Voraussetzungen von OR 41 Abs. 1 (inkl. Subsumtion)			
Schaden (Wiederholung bzw. Verweis von oben)		½	
Natürliche Kausalität (Wiederholung bzw. Verweis von oben)		½	
Adäquate Kausalität (Wiederholung bzw. Verweis von oben)		½	
Widerrechtlichkeit/Rechtfertigungsgrund (Wiederholung bzw. Verweis von oben)		½	
Verschulden		2	
Total Punkte:		29	
Notenvorschlag:			
Note:			